



One Team.
One Goal.

Newsletter Criminal Compliance: § 108f StGB

Änderung des StGB: Strafbarkeit unzulässiger Interessenwahrnehmung

Der Deutsche Bundestag hat am 25. April 2024 beschlossen, die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern zu verschärfen. Hierzu wurde ein neuer Straftatbestand **108f Unzulässige Interessenwahrnehmung** in das Strafgesetzbuch (StGB) eingefügt. Dieser ist am 18. Juni 2024 in Kraft getreten.

§ 108f StGB soll den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe stellen, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Wahrnehmung des Mandates abzielt (BT-Drs. 20/10376).

Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf die sog. Maskenaffäre während der Corona-Pandemie. Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages war vorgeworfen worden, sich gegen Entgelt bei Behörden für Unternehmen eingesetzt und auf den Abschluss von Kaufverträgen über Schutzmasken hingewirkt zu haben. Dies war bisher nicht strafbar, was der Bundesgerichtshof im Juli 2022 bestätigte.



Bisherige Rechtslage

Die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern war bereits vor der Gesetzesänderung – allerdings mit einer Einschränkung – gemäß § 108e StGB strafbar.

Der Tatbestand der Bestechlichkeit gemäß § 108e Abs. 1 StGB erfordert, dass der Täter als Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Der Tatbestand der Bestechung gemäß § 108e Abs. 2 StGB setzt spiegelbildlich voraus, dass der Täter einem Mandatsträger einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Allerdings enthält der Tatbestand eine Einschränkung. Einschränkend setzt der Tatbestand eine erstrebte bzw. getroffene Unrechtsvereinbarung mit dem Inhalt voraus, dass der Mandatsträger als Gegenleistung für den Vorteil **bei der Wahrnehmung seines Mandates** eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof hat in der sog. Maskenaffäre entschieden, das Tatbestandsmerkmal „*bei der Wahrnehmung seines Mandates*“ sei dahin auszulegen, dass nur die Mandatstätigkeit als solche, d. h. das Wirken des Abgeordneten im Parlament (im Plenum, in den Ausschüssen, Fraktionen oder sonstigen parlamentarischen Gremien oder Kommissionen) erfasst sei (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7-9/22). Eine Vereinbarung zwischen dem Bestechenden und dem bestochenen Abgeordneten mit dem Inhalt, dass sich der Abgeordnete bei rein außerparlamentarischen Betätigungen – wie z. B. bei der Vermittlung der sog. Maskendeals – auf seinen Abgeordnetenstatus beruft, um im Interesse eines Unternehmers eine Behördenentscheidung zu beeinflussen, erfülle dieses Tatbestandsmerkmal nicht. § 108e StGB ist demnach nicht einschlägig, wenn ein Mandatsträger lediglich seine aufgrund seines Mandates bestehenden Kontakte und Beziehungen ausnutzt. Aus diesem Grund konnten die Abgeordneten für die Vermittlung der Maskendeals nicht bestraft werden.

Konzeption des § 108f StGB

Durch Einfügung des § 108f StGB hat der Gesetzgeber diese Strafbarkeitslücke geschlossen.

Schutzgüter des § 108f StGB sind das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität von Mandatsträgern, die Unabhängigkeit der Mandatsträger und die Funktionsfähigkeit des Systems der repräsentativen Demokratie.

Gemäß § 108f Abs. 1 S. 1 StGB macht sich ein Mandatsträger strafbar, der einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er **während seines Mandats** zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse. Spiegelbildlich dazu macht sich der Vorteilsgeber gemäß § 108f Abs. 2 S. 1 StGB strafbar, wenn er einem Mandatsträger einen solchen Vorteil für diesen oder einen Dritten für eine entsprechende Gegenleistung anbietet, verspricht oder gewährt. Als weitere Tatbestandsvoraussetzung kommt hinzu, dass eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde.

Mandatsträger

Den Kreis der Mandatsträger hat der Gesetzgeber in § 108f Abs. 1 S. 2 StGB normiert. Er ist enger als der des § 108e StGB. Erfasst werden Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage, des Europäischen Parlaments und der parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen (z. B. Parlamentarische Versammlung des Europarats).

Ungerechtfertigter Vermögensvorteil

Im Unterschied zu § 108e StGB („*ungerechtfertigter Vorteil*“) enthält die Vorschrift des § 108f StGB den Begriff des „*ungerechtfertigten Vermögensvorteils*“. Erfasst sind daher nur solche Vorteile, denen ein Vermögenswert zukommt, z. B. geldwerte Vorteile jeder Art (Geldzuwendungen, Sachleistungen o. Ä.). Bloße

immaterielle Vorteile, denen kein Vermögenswert zukommt, sollen nach dem gesetzgeberischen Willen nicht vom Tatbestand erfasst werden. Ein politisches Mandat, eine politische Funktion sowie eine nach dem Parteiengesetz oder anderen Gesetzen zulässige Spende stellen keinen ungerechtfertigten Vermögensvorteil in diesem Sinne dar.

Während seines Mandats

Im Zentrum des neuen Straftatbestandes steht das Tatbestandsmerkmal „*während seines Mandats*“. Ausdrücklich mit Strafe bedroht sind nunmehr auch solche Gegenleistungen des Mandatsträgers, die nicht die Mandatstätigkeit als solche betreffen. Außerparlamentarische Tätigkeiten, wie z. B. die Nutzung von mandatsbezogenen Kontakten und Beziehungen oder der Einsatz der Autorität des Mandates gegen Entgelt zur Beeinflussung von Behördenentscheidungen, sind nunmehr strafbar. Erforderlich ist, dass der Mandatsträger das Mandat zum Tatzeitpunkt bereits innehat. Nicht ausreichend ist die Bestechlichkeit oder Bestechung von Mandatsbewerbern. Ferner dient das Tatbestandsmerkmal der Abgrenzung zu § 108e StGB. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 108f StGB nur bei solchen Tätigkeiten anwendbar sein, die keine Mandatsausübung sind. Bezüglich Tätigkeiten bei Ausübung des Mandates bleibt § 108e StGB einschlägig.

Verletzung maßgeblicher Vorschriften

§ 108f StGB setzt schließlich voraus, dass die nach der Unrechtsvereinbarung vorgesehene entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften

verletzen würde. Maßgeblich sind beispielsweise für Bundestagsabgeordnete die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes (AbgG) und für Landtagsabgeordnete die Vorschriften der LAbgG. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht bestraft wird, was nach dem Parlamentsrecht zulässig wäre.

Beratung

Bereits vor der Gesetzesänderung war im Umgang mit Mandatsträgern besondere Vorsicht geboten. Die Verschärfung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern durch Ausweitung des Anwendungsbereiches auf außerparlamentarische Tätigkeiten hat die Strafbarkeitsrisiken erhöht. Ferner zeigt die Presseberichterstattung der jüngeren Vergangenheit, in der u. a. der Verdacht der Einflussnahme auf Bundestagsabgeordnete thematisiert wurde, dass das Thema an Relevanz gewinnt. Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Gereon Conrad, LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Lukas Stangier
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-236
lukas.stangier@orka.law



Henrik Eicker
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-432
henrik.eicker@orka.law

One Team.
One Goal.

